

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren durch die Stadt Lützen**
(Friedhofsgebührensatzung)

Az.
36 31 20

Registrier-Nr.

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46 ff.) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am ~~XXXXXXX~~ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung folgender in der Stadt Lützen gelegenen und von der Stadt Lützen verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lützen
- b) Friedhof Meuchen
- c) Friedhof Röcken,
- d) Friedhof Bothfeld,
- e) Friedhof Michlitz,
- f) Friedhof Pörsten,
- g) Friedhof Starsiedel,
- h) Friedhof Dehlitz,
- i) Friedhof Oeglitzsch,
- j) Friedhof Kreischau,
- k) Friedhof Wuschlaub,
- l) Friedhof Zorbau,
- m) Friedhof Nellschütz

sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen erhebt die Stadt Lützen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für andere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der eine Leistung oder Benutzung der Friedhofsanlagen nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat oder
 - b) der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt oder
 - c) wer durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Stadt unmittelbar begünstigt wird
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Erwerb von Grabrechten werden einmalig erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabrechtes.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes. Soweit die Inanspruchnahme erst im Laufe des Erhe-

bungszeitsaumes erfolgt oder endet, wird die Gebühr anteilig, nach vollen Monaten berechnet, erhoben, wobei jeder Monat ein Zwölftel des Gebührenanspruches auslöst. Für begonnene Monate werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder mit der Erbringung vom Amts- und Verwaltungsleistungen der Stadt Lützen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, Bestattungsgebühren und Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Gebühren der Friedhöfe Röcken, Bothfeld, Michlitz, Pörsten, Starsiedel, Dehlitz, Oeglitzsch, Kreischau, Wuschlaub, Zorbau, Nellschütz, Meuchen vom 01.01.2016, zuletzt geändert mit der Satzung vom 15.01.2016
- b) **Satzung über die Gebühren des Friedhofes Lützen vom 01.01.2014, zuletzt geändert mit der Satzung vom 29.10.2019.**

Lützen, den xxxxxxxx

.....
Weiß
Bürgermeister

Siegel